

Amtliche Bekanntmachung 041/2026

## **Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zur Regelung des Studiums FLEX – Studieren in individueller Ge- schwindigkeit vom 13.04.2026**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1, 30 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 12. Mai 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Studium FLEX - Studieren in individueller Geschwindigkeit gem. § 30 Absatz 3 Satz 2 LHG.

### **§ 2 Ausgestaltung**

- (1) Die Zulassung zum Studium FLEX erfolgt jeweils für ein Studienjahr (zwei Semester) und kann in jedem Semester gestellt werden
- (2) Durch die Zulassung zum Studium FLEX reduziert sich der Umfang der pro Semester zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen etwa um die Hälfte. In einem in individueller Geschwindigkeit studierten Studienjahr dürfen maximal 40 CP erbracht werden. Bei der Berechnung bleiben durch Wiederholungsprüfungen erworbene Leistungen unberücksichtigt.
- (3) Wird ein Semester in individueller Geschwindigkeit studiert, wird das Semester als halbes Fachsemester (Studiengangsemester), aber als ganzes Hochschulsemester gezählt. Durch ein Studium in individueller Geschwindigkeit verlängert sich die Regelstudienzeit sowie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen entsprechend. Die Frist zum Antritt einer Wiederholungsprüfung bleibt unberührt.
- (4) Die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeiten und Fristen der Studien- und Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt.
- (5) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit können nicht in individueller Geschwindigkeit erbracht werden. Fristverlängerung sind gem. §§ 30, 31 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge möglich. Ein Parallelstudium ist in individueller Geschwindigkeit ausgeschlossen.
- (6) Studierende, die in individueller Geschwindigkeit studieren, haben keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines besonderen Studien- oder Prüfungsangebots. Die individuelle Studienplanung erfolgt in Absprache mit der zuständigen Fachstudienberatung in Form eines Studienplans

### **§ 3 Gründe, Antrag**

(1) Für Studierende der Hochschule Karlsruhe ist ein Studium FLEX in folgenden Fällen möglich:

1. Familienpflichten
  - a. Mutterschutz, Elternzeit, Betreuung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat)
  - b. pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG)
2. Vorliegen einer Behinderungen oder chronischen Krankheit
3. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes
4. Teilnahme an StudiumPlus, soweit eine entsprechende Vereinbarung mit dem Unternehmen getroffen wurde,
5. Berufstätigkeit
6. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolemischen Mandat
7. Amt in der Verfassten Studierendenschaft oder Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Hochschule)
8. Sonstige Gründe

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium FLEX ist innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweis des Grunds für das Studium in individueller Geschwindigkeit nach Absatz 1.
2. Eine mit der zuständigen Fachstudienberatung abgestimmte individuelle Studienplanung (Studienplan).

Die Hochschule kann auch nach Ende des Studiums FLEX die Bestätigung des Vorliegens der Gründe für das Studium FLEX verlangen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium FLEX kann mehrfach wiederholt werden.

(4) Eine Beurlaubung im Sinne von § 63 Landeshochschulgesetz kann auch während eines Studiums FLEX beantragt werden.

### **§ 4 Widerruf**

(1) Die Zulassung zum Studium FLEX wird widerrufen, wenn der/die Studierende während des Studienjahrs mehr als 40 CP erwirbt.

(2) Wird die Zulassung widerrufen, werden die Fachsemester (Studiengangsemester) des betreffenden Studienjahrs als volle Studiengangsemester gezählt. Die Regelstudienzeit sowie die Prüfungsfristen verkürzen sich entsprechend.

(3) Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, den Wegfall des Grunds für die Teilnahme am FLEX unverzüglich dem Studierendenbüro zu melden.

### **§ 5 Studierendenstatus, Studiengebühren, Semesterbeitrag**

(1) Der Studierendenstatus bleibt bei einem Studium FLEX unberührt.

(2) Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studierendenwerkgesetz und der Beiträge gemäß Beitragsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Karlsruhe bleiben von einem Studium in individueller Geschwindigkeit unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 13.05.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 13.05.2026